

HAFTUNG FÜR LINKS AUF FREMDE SEITEN IM DETAIL

Das Setzen von Links ist nach österreichischem Recht weder ausdrücklich verboten (obwohl einige ältere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes dies vermuten lassen), noch ausdrücklich erlaubt.

Da das WWW ohne Linksetzen nicht denkbar ist, kann aber davon ausgegangen werden, dass das Setzen von Links grundsätzlich erlaubt ist. Allerdings sind einige gesetzliche Spielregeln zu beachten.

Unzulässige Links

Einerseits kann das Linksetzen selbst, insbesondere nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) wegen sittenwidriger Übernahme fremder Leistungen, rechtswidrig sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn fremde Inhalte als eigene ausgegeben oder dargestellt werden. Vorsicht ist insbesondere geboten bei:

- Deep-Links: Link nicht auf die Startseite, sondern auf eine untergeordnete Seite. An sich ist dies zulässig, aber es muss dem User klar sein, dass auf fremde Inhalte verlinkt wird.
- Inline-Links: Die fremde Seite erscheint als Bestandteil der eigenen Seite. Auch dies ist dann unzulässig, wenn nicht klargestellt wird, dass es sich in Wahrheit um fremde Seiten handelt.

Offen ist auch, ob ein Website-Betreiber eine Verlinkung auf seine Website verbieten kann. Dies wird jedoch dann zu bejahen sein, wenn ein berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, eine Verlinkung zu unterlassen oder einen Link zu entfernen. Ein solcher Grund könnte zB darin bestehen, dass durch eine Verlinkung der Eindruck einer unerwünschten Nahebeziehung zw zwei Website-Betreibern erweckt wird.

Tipp:

Im Zweifel sollte daher, insbesondere bei beabsichtigten Deep-Links und Inline-Links, von den Betreibern der verlinkten Websites eine Zustimmung eingeholt werden („Web-Linking-Agreements“).

Haftungsbeschränkung bei Verlinkung auf rechtswidrige Seiten

Andererseits kann auch der Inhalt der Seite, auf die verlinkt wird, rechtswidrig sein. Durch einen solchen Link könnte der Linksetzer selbst haftbar werden, weil er den Zugang zu einer Website mit rechtswidrigem Inhalt ermöglicht und so für deren Verbreitung sorgt. Hier hilft allerdings die Haftungsbeschränkung des § 17 E-Commerce-Gesetz (ECG). Danach besteht eine Haftung (egal ob strafrechtlich oder wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb/UWG, Urheberrechtsgesetz/ UrhG oder ein sonstiges Gesetz) für verlinkte Seiten dann nicht, wenn

- der Linksetzer von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine Kenntnis hat und
- dem Linksetzer die Rechtswidrigkeit auch nicht hätte auffallen können (die Rechtswidrigkeit muss „offensichtlich“ sein; es müssen also keine komplexen juristischen Überlegungen getroffen werden);

- der Linksetzer den Link, sobald ihm die Rechtswidrigkeit bewusst wird, unverzüglich entfernt.

Hat der Linksetzer diese Punkte berücksichtigt, kann er sich auf Grund der Verlinkung nicht selbst strafbar machen und auch nicht schadenersatzpflichtig werden.

Achtung!

Es gibt bislang noch keine Rechtsprechung darüber, ob und wie intensiv ein Linksetzer die verlinkten Seiten vor der Verlinkung auf Rechtswidrigkeiten untersuchen muss (also darüber, wann eine Rechtswidrigkeit „offensichtlich“ ist). Es ist daher zu empfehlen, die verlinkte Website zu überprüfen. Eine Pflicht zur dauernden Überwachung oder zur Prüfung jener Seiten, auf die die verlinkte Website ihrerseits verlinkt, wird dem Gesetz jedoch nicht unterstellt werden können.

Weiß der Linksetzer also über die Rechtswidrigkeit (Urheberrechtsverletzung, Sittenwidrigkeit nach UWG, Strafbarkeit etc) der verlinkten Seite Bescheid oder hätte ihm dies auffallen müssen oder entfernt er den Link nicht umgehend, wenn ihm die Rechtswidrigkeit mitgeteilt wird, dann haftet er so, als wäre er selbst Betreiber der rechtswidrigen Seite!

Unterlassungsansprüche

Nach § 19 ECG verhindert die Haftungsbeschränkung des § 17 ECG jedoch nicht, dass ein Linksetzer auf Unterlassung der Verlinkung geklagt wird. Trotz Ausschlusses der Strafbarkeit und von Schadenersatzansprüchen in § 17 ECG kann daher bei Verlinkung auf eine Seite, die gegen ein Gesetz verstößt, das dem Beeinträchtigten Unterlassungsansprüche gewährt (zB UrhG, UWG, aber auch Eingriffe in Persönlichkeitsrecht wie Ehrenbeleidigungen etc) ein solcher Unterlassungsanspruch gerichtlich durchgesetzt werden.

Verantwortlichkeit für verlinkte Websites von Tochtergesellschaften

Gemäß § 17 Abs 2 ECG ist die Haftungsbeschränkung für eine Verlinkung auch dann nicht anzuwenden, wenn die verlinkte Website von einem Diensteanbieter stammt, der dem Linksetzer untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird. Der klassische Anwendungsfall dafür sind Tochtergesellschaften oder Verlinkungen auf andere Websites im Konzern. In diesem Fall besteht eine Haftung wie für eigene Webseiten (also trotz Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit).

Keine Haftungsbeschränkung für Inline-Links

Der Linksetzer haftet gem § 17 Abs 2 ECG außerdem immer dann, wenn eine fremde Seite als eigene dargestellt wird. Abgesehen davon, dass derartige Links ohne Zustimmung des Betreibers der verlinkten Website unzulässig sein können, besteht für solche Links, durch die fremde Webinhalte als eigene dargestellt werden, gemäß § 17 Abs 2 ECG ebenfalls keine Haftungsbeschränkung. Hauptanwendungsfall sind so genannte Inline-Links, bei denen die verlinkte Site als Bestandteil der eigenen Site dargestellt wird.

Sind „Disclaimer“ notwendig?

Unter einem „Disclaimer“ versteht man üblicherweise eine ausdrückliche Erklärung mit dem Inhalt, dass für verlinkte Seiten nicht gehaftet wird. Nach österreichischem Recht ist ein solcher Disclaimer nicht erforderlich, da ohnehin die gesetzliche Haftungsbeschränkung des § 17 ECG zur Anwendung kommt. Nach anderen Rechtsordnungen kann ein solcher Disclaimer jedoch geboten sein (zB wurde dies von deutschen Gerichten gefordert).

Checkliste für Links

Linksetzung		
erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> • Link auf Startseite 	problematisch: <ul style="list-style-type: none"> • Inline-Links • Deep-Links 	verboten: <ul style="list-style-type: none"> • Links, die fremde Inhalte als eigene darstellen
Keine Haftung für verlinkte fremde Seiten: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtswidrigkeit unbekannt • Rechtswidrigkeit war nicht offensichtlich • Sofortige Entfernung des Links bei Kenntnis • fremde Seite darf nicht von Tochterunternehmen betrieben werden 	Haftung für verlinkte fremde Seiten: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtswidrigkeit bekannt • Rechtswidrigkeit war offensichtlich • keine sofortige Entfernung trotz (nachträglicher) Kenntnis • fremde Seite wird von Tochterunternehmen betrieben 	
Haftungsausschluss bezieht sich auf: <ul style="list-style-type: none"> • Schadenersatz • gerichtliches Strafrecht • Verwaltungs(straf)recht 	Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • Unterlassungsansprüche 	

Stand: August 2006

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.
 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
 Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
 Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
 Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>
 Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der
 Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

§ 17 Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links

(1) Ein Diensteanbieter, der mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, ist für diese Informationen nicht verantwortlich,

1. sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,

2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um den elektronischen Verweis zu entfernen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Person, von der die Informationen stammen, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird oder der Diensteanbieter die fremden Informationen als seine eigenen darstellt.